

Arbeitsblatt: Jakob, Thilo und die Videospielekonsole

Thilo ist gerade 18 geworden und hat von seinem neuen Nebenjob das erste Geld ausbezahlt bekommen. Sein älterer Freund Jakob möchte sich eine neue Spielekonsole kaufen und deswegen seine alte Videospielekonsole mit zwei Controllern und fünf Spielen verkaufen. Thilo und Jakob verhandeln lange miteinander und kommen schließlich zu einem Ergebnis:

Jakob verkauft Thilo die Videospielekonsole mit den Controllern und Spielen für 200 Euro. Jakob und Thilo schlagen ein und vereinbaren, am nächsten Tag das Geschäft abzuschließen.

Am nächsten Morgen bringt Thilo die 200 Euro mit. Jakob allerdings reagiert ausweichend. Er hat nochmal eine Nacht darüber geschlafen und es sich anders überlegt. Jetzt möchte er die Videospielekonsole doch nicht verkaufen. Als Thilo ihn daran erinnert, dass die beiden den Kauf verbindlich abgesprochen haben, entgegnet Jakob, dass kein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist, weil die beiden nichts schriftlich festgehalten haben.

Arbeitsauftrag:

Was denkt ihr? Hat es, wie Thilo behauptet, einen Kaufvertrag gegeben oder muss der Kaufvertrag schriftlich erfolgen, wovon Jakob ausgeht? Diskutiert in der Klasse und begründet eure Meinung.

Folie I: Grundlagen Kaufvertrag – Antrag durch Käufer*innen^{1 2}

Info: BGB

§ 433

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 145

Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 150

Verspätete und abändernde Annahme

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

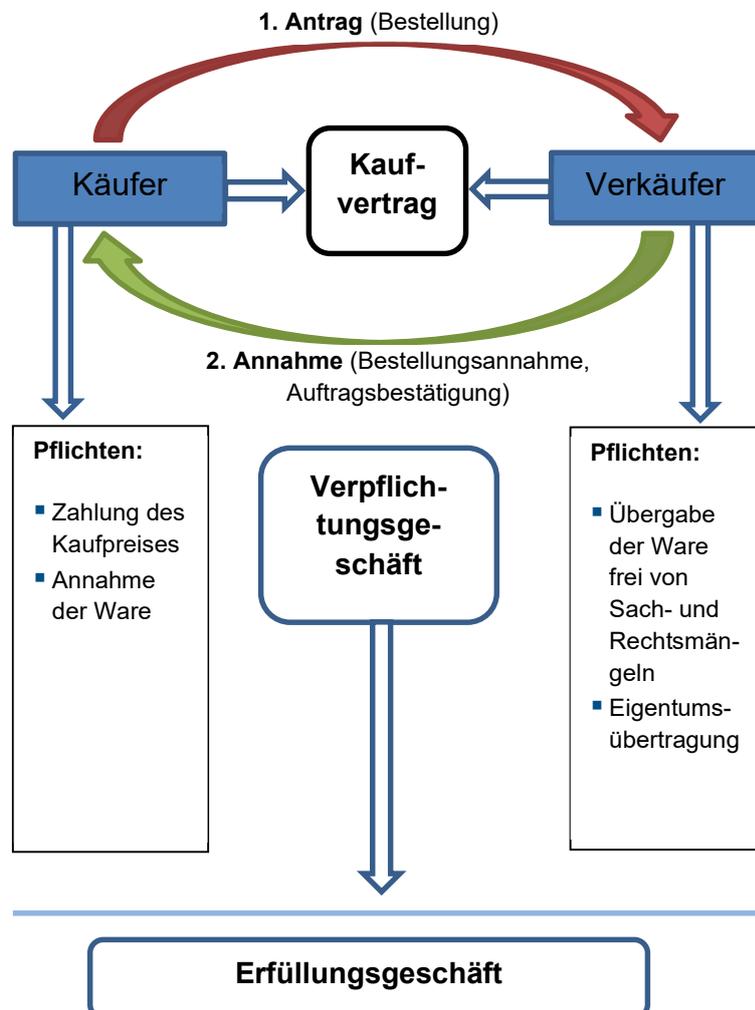
Beispiel:

Deniz: „Ich möchte dieses Computerspiel kaufen.“

Verkäuferin des Elektronikgeschäfts: „Gerne, bitte zahlen Sie 44,99 Euro.“

Zustandekommen eines Kaufvertrags:

→ Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen



¹ BGB In: gesetzte-im-internet.de; URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE042502377> (Zugriff am 19.02.2021)

² In Anlehnung an: Friedmann, Jana / Metzler, Josef / Steyer, Hans / Weckerle, Daniela, 2013, Wirtschaft und wir, S. 58ff.

Folie II: Grundlagen Kaufvertrag – Antrag durch Verkäufer*innen ^{3 4}

Info: BGB

§ 433

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 145

Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 150

Verspätete und abändernde Annahme

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

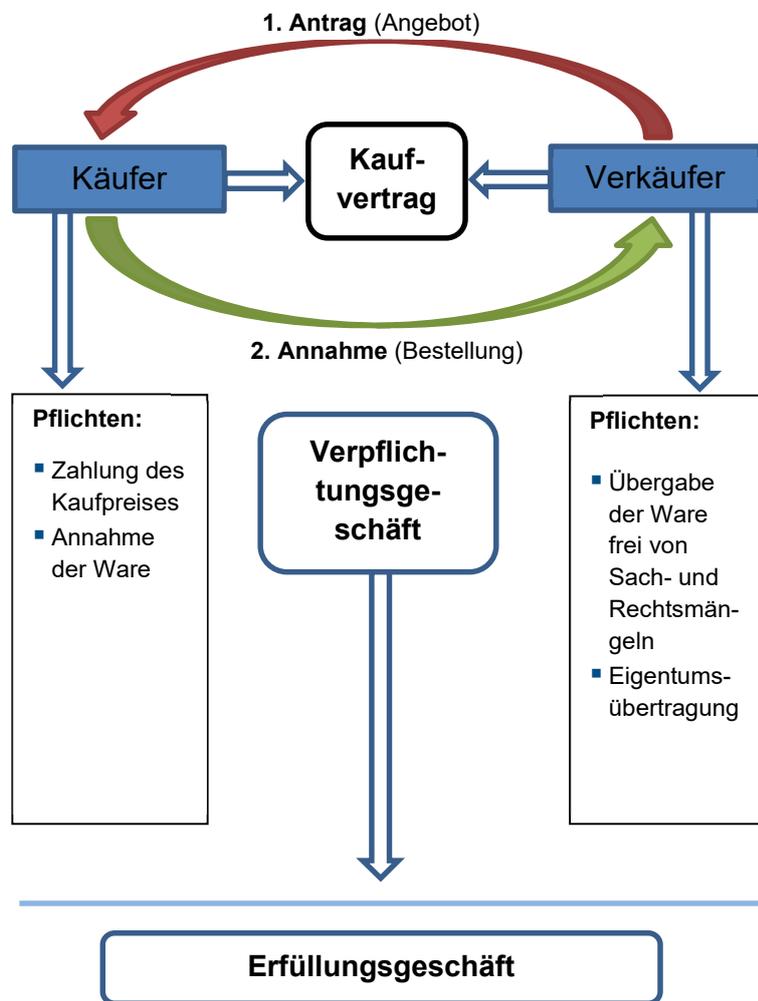
Beispiel:

Verkäuferin des Elektronikgeschäfts: „Dieses Tablet kostet 229,99 Euro.“

Emilia: „Sehr schön, ich möchte es kaufen.“

Zustandekommen eines Kaufvertrags:

→ Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen



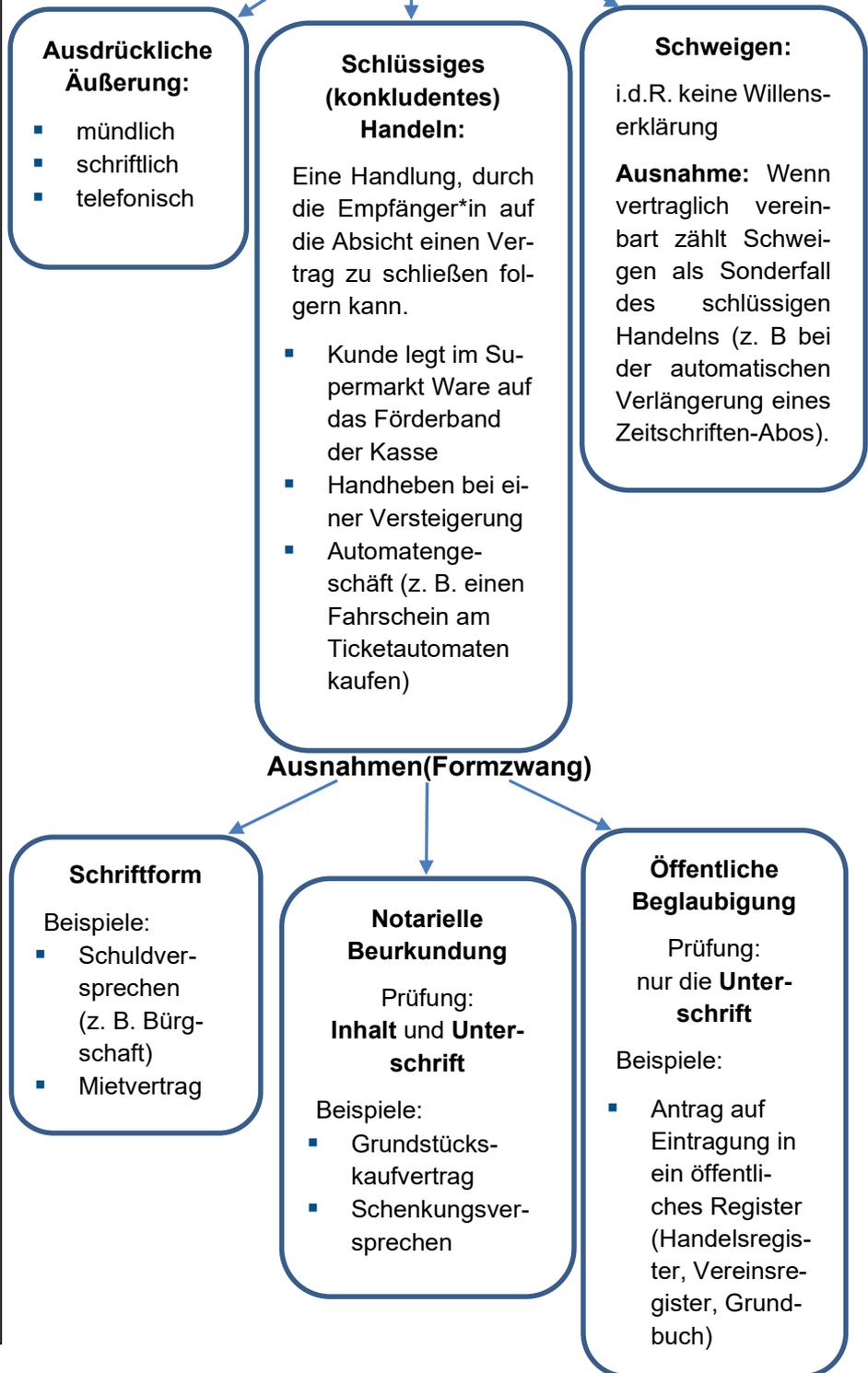
³ BGB In: gesetzte-im-internet.de; URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE042502377> (Zugriff am 19.02.2021)

⁴ In Anlehnung an: Friedmann, Jana / Metzler, Josef / Steyer, Hans / Weckerle, Daniela, 2013, Wirtschaft und wir, S. 58ff.

Folie III: Formvorschriften für Verträge ^{5 6}

Form des Kaufvertrags/Rechtsgeschäfts

→ Grundsätzlich formfrei



Info: BGB

§ 125

Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126

Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 129

Öffentliche Beglaubigung

(1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. [...]

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 128

Notarielle Beurkundung

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

⁵ BGB In: gesetzte-im-internet.de; URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE042502377> (Zugriff am 19.02.2021)

⁶ In Anlehnung an: Friedmann, Jana / Metzler, Josef / Steyer, Hans / Weckerle, Daniela, 2013, Wirtschaft und wir, S. 58ff.

Lösungsskizze zum Einstiegsfall

Gab es einen Kaufvertrag zwischen Jakob und Thilo?

- I. Grundlage: Zwei **gleichlautende** Willenserklärungen.
 - a. Gibt es zwei Willenserklärungen? (Angebot und Annahme).
 1. Jakob möchte seine alte Videospielekonsole mit zwei Controllern verkaufen.
→ **Angebot** ✓
 2. Thilo möchte Konsole mit dem Zubehör kaufen.
→ **Annahme** ✓
 - b. Sind die Willenserklärungen gleichlautend?
Jakob und Thilo haben sich auf folgendes geeinigt:
 1. Ware: Videospielekonsole mit zwei Controllern und fünf Spielen
 2. Kaufpreis: 200 Euro
→ Es gibt ein **Angebot** und eine **Annahme**.
→ Angebot und Annahme sind **gleichlautend**.
- II. Gibt es Formvorschriften für einen Kaufvertrag?
 - a. Welche Formvorschriften gibt es allgemein?
 - Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich formfrei (mündlich, schriftlich, telefonisch, schlüssiges Handeln...).
 - Schriftform, notarielle Beurkundung, öffentliche Beglaubigung
 - b. Gibt es Formvorschriften für Kaufverträge?
→ Nein, es gilt der Grundsatz der Formfreiheit.
- III. Welche Pflichten ergeben sich aus einem Kaufvertrag?
 1. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware zu übergeben, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen und den Kaufpreis anzunehmen.
→ Jakob muss Thilo die **Videospielekonsole mit dem Zubehör aushändigen** und den **Kaufpreis annehmen**.
 2. Der Käufer ist verpflichtet den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.
→ Thilo muss Jakob den **Kaufpreis zahlen** und die **Videospielekonsole mit dem Zubehör annehmen**.

Es gibt einen Kaufvertrag zwischen Jakob und Thilo.

Anmerkung: Für einen Kaufvertrag gibt es zwar **keine Formvorschrift**, ein schriftlicher Vertrag erfüllt allerdings häufig eine **Beweisfunktion**.